

Paragraph 147 StGB steht in engem Zusammenhang mit der KJSchVO. Er ergänzt die ordnungsrechtlichen Bestimmungen (§§ 1, 7, 8 KJSchVO) durch den strafrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Unter *Alkoholmißbrauch* wird der Genuß von Alkohol in einem Umfang verstanden, der die verantwortungsbewußte Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit, die Würde der Persönlichkeit und das soziale Gemeinschaftsleben und Zusammenwirken der Menschen beeinträchtigt sowie die Persönlichkeitsentwicklung oder die Gesundheit gefährdet und damit im Widerspruch zu den sozialistischen Moralanforderungen und zur sozialistischen Lebensweise steht.¹⁴⁾ Ausgehend von dieser allgemeinen Bestimmung umfaßt der Begriff Alkoholmißbrauch im Sinne des § 147 StGB

- den einmaligen Alkoholmißbrauch in erheblichen Mengen, der beim Kind oder Jugendlichen *Trunkenheitszustände* hervorruft
- den fortwährenden Alkoholgenuß in geringeren Mengen, wobei sich ein *bestimmtes zur Gewohnheit werdendes Trinken* herausgebildet hat oder herausbilden kann, so daß die Gefahr einer Süchtigkeit gegeben ist.

Der Tatbestand hat drei Alternativen:

- *Verleiten* eines Minderjährigen durch Erwachsene. Hierunter ist die aktive Einflußnahme und bewußte Initiierung des Alkoholmißbrauchs bei dem Minderjährigen, beispielsweise das „Animieren“, zu verstehen (Ziff. 1),
- *Pflichtwidriges Begünstigen* des Alkoholmißbrauchs durch Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige (Ziff. 2).

Nach § 7 KJSchVO haben Eltern und andere Erziehungsberechtigte, Leiter, Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten sowie das Verkaufspersonal die Pflicht, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke zu verabreichen, zu verkaufen oder abzugeben. An Jugendliche im Alter vom 16. bis 18. Lebensjahr dürfen Getränke nur mit einem Alkoholgehalt bis zu 20 Prozent in geringen Mengen verkauft, verabreicht oder in sonstiger Weise abgegeben werden. Zur Feststellung des Alters ist es dem Leiter sowie dem Verkaufs- und Bedienungspersonal gestattet, sich den Personalausweis zeigen zu lassen (§ 12).

Die bewußte Pflichtverletzung kann eine Bedingung sein, die wesentlich zum Alkoholmißbrauch beiträgt.

- *Pflichtwidriges Nichtverhindern* des Alkoholmißbrauchs Minderjähriger. Führt die Hand-

lung zu einer Gefährdung oder Schädigung der sozialen Entwicklung des Minderjährigen, ist bei den Erziehungsberechtigten unter Umständen auch eine in *Tateinheit* begangene fortwährende Vernachlässigung ihrer Erziehungspflicht nach § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB gegeben.

Verursacht die Handlung des Erwachsenen einen Trunkenheitszustand beim Minderjährigen, der als Gesundheitsbeschädigung zu beurteilen ist, ist die Verantwortlichkeit des Täters auch unter dem Gesichtspunkt einer in *Tateinheit* begangenen *Körperverletzung* nach § 115 (1. Alternative) StGB zu prüfen, wobei bezüglich der Körperverletzung bedingter Vorsatz ausreichend ist.

Sexueller Mißbrauch

von Kindern oder Jugendlichen

Paragraphen 148 bis 151 StGB schützen die *körperliche, geistige und sittliche Integrität der Minderjährigen* vor sexuellen Handlungen. Darin liegt das Gemeinsame dieser Straftatbestände (vgl. Kap. 3).

Die Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche stellen entweder einen von außen erfolgenden Eingriff in solche sozialen Beziehungen dar, die — in Form *konkreter Familien- und Erziehungsverhältnisse* — der vollen sozialen Integration des Minderjährigen dienen, *oder* sie *verletzen elementare Pflichten*, die der Täter gegenüber dem minderjährigen Opfer zu erfüllen hat. Der strafrechtliche Schutz ist dabei unterschiedlich gestaltet: *Kinder* genießen einen *absoluten strafrechtlichen Schutz* vor sexuellem Mißbrauch.¹⁵⁾ *Der strafrechtliche Schutz Jugendlicher* ist *unterschiedlich* gestaltet. Die Gründe für eine solche Differenzierung des strafrechtlichen Schutzes ergeben sich aus dem mit dem Lebensalter verbundenen sozialen Entwicklungsprozeß

14 Vgl. E. Schüler, „Probleme der Determination und Vorbeugung von Alkoholmißbrauch und damit im Zusammenhang stehender Kriminalität in der DDR“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg, 49/1969, S. 14 f.

15 Die erste umfassende Untersuchung in der DDR ist die von G. Feix, Die Bekämpfung von Sexualverbrechen an Kindern, Berlin 1961. Der Autor stellt seiner Arbeit einen Ausspruch A. S. Makarenkos voran: „Kinder sind die Grenze, unter die der Mensch nicht fallen kann. Ein Verbrechen gegen Kinder steht schon unterhalb dieser Grenze des Menschlichen“.